



Gastroconsult informiert | Juni 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Im aktuellen "Gastroconsult informiert" erfahren Sie mehr über:

- Grundlegende Änderungen im Schweizer Zahlungsverkehr
- Aus- und Weiterbildung lohnt sich bald noch mehr
- Kassensturz! – Aber richtig.

Wir wünschen eine spannende Lektüre.

Ihre Gastroconsult AG

Grundlegende Änderungen im Schweizer Zahlungsverkehr

Der internationale Zahlungsverkehr erfährt in den kommenden Jahren einige Änderungen. Die Sepa (Single European Payment Area) standardisiert das Verfahren für Überweisungen und Lastschriften in Euro und führt einen einheitlichen technischen Standard (ISO 20022) ein. Zudem werden nationale und grenzüberschreitende Zahlungen innerhalb der EU- und EWR-Länder (inkl. der Schweiz) in Zukunft gleich behandelt.

Welche Änderungen ergeben sich für KMU?

Die Schweiz gehört zum europäischen Zahlungsraum Sepa. Durch die angekündigten Änderungen wird der gesamte Zahlungsverkehr vereinfacht. Die ersten Anpassungen erfolgen bereits dieses Jahr. Neu dient nur noch die IBAN als Identifikationsmerkmal und löst alle anderen Formate ab (siehe Kasten auf nächster Seite). Die IBAN-Nummer setzt sich aus dem Länderkennzeichen und der Prüfziffer sowie der Clearing- und Kontonummer zusammen: CH31 8123 9000 0000 0000 0.

Ein neuer einheitlicher Einzahlungsschein mit Datencode löst die roten und orangen Einzahlungsscheine ab Mitte 2018 ab (siehe Bild). Mit dem Datencode auf dem Einzahlungsschein kann künftig die Logistik im Bereich der Rechnungsstellung optimiert und zusätzlich für Versandinformationen zur Steuerung genutzt werden. Der neue Einzahlungsschein erfüllt die regulatorischen Anforderungen betreffend Transparenz über Zahlungsempfänger und Auftraggeber. Ein Nachteil: Bestehende Belegleser, die den QR-Code (Barcode) nicht erkennen, sind nach der Umstellung nicht mehr verwendbar.



Standardlösung bringt Vorteile

Die Harmonisierung des Zahlungsverkehrs ist notwendig. Sie reduziert die Vielfalt der Verfahren für Überweisungen und Lastschriften und wendet einen einheitlichen technischen Standard (ISO 20022) an. ISO 20022 ist der internationale Standard für den Zahlungsverkehr im europaweiten einheitlichen bargeldlosen Zahlungsraum (Sepa-Raum). Zudem erhöhen die geplanten Änderungen die Automatisierung in der Verarbeitung von Einzahlungsscheinen sowie Zahlungsmeldungen und sie vereinfachen die Grundlagen, um zukünftige regulatorische Anforderungen umzusetzen.

Die Harmonisierung erfolgt teilweise bereits im Jahr 2016 und betrifft folgende Bereiche:

Bereich	Altes System gültig bis		Einführung neues System	
	Bank	Post	Bank	Post
DTA (Banken) / EZAG (PostFinance)	Mitte 2018	Ende 2017	Frühling 2016	Bereits möglich
Lastschriftverfahren (LSV bei Banken, DD PostFinance)	Herbst 2018	Ende 2017	Ende 2016	Anfang 2016
Rote und orange Einzahlungsscheine	Frühling 2020	Ende 2019	Mitte 2018	Mitte 2018
ESR-Dateien	Mitte 2020	Ende 2017	-	Anfang 2016

Fazit

Die Umstellung betrifft die Unternehmen wie auch Privatpersonen. Die Änderungen fallen zeitlich unterschiedlich an und alle Übergangsfristen sind im Auge zu behalten. Es ist sinnvoll, die IBAN-Nummer (falls vorhanden) bereits im E-Banking, im Kreditorensystem und im Lohnprogramm zu erfassen. Klären Sie ab, welche weiteren Bereiche betroffen und anzupassen sind. Vergewissern Sie sich bei Ihrem Softwareanbieter, ob die Veränderungen im Zahlungsverkehr bei der durch Ihr Unternehmen lizenzierten Buchhaltungssoftware mit einem Update sauber umgestellt wird. Ihr Treuhänder steht Ihnen für Fragen und Abklärungen über die bevorstehenden Änderungen im Zahlungsverkehr gerne zur Verfügung.

Quelle: TREUHAND | SUISSE

Aus- und Weiterbildung lohnt sich bald noch mehr



Auf Januar 2016 trat schweizweit eine grosszügigere Regelung für den Abzug von Aus- und Weiterbildungskosten vom steuerbaren Einkommen in Kraft. Bislang konnten beim Bund und den meisten Kantonen nur folgende Kosten abgezogen werden:

- für die mit dem gegenwärtigen Beruf zusammenhängende Weiterbildung
- für die durch äussere Umstände bedingte Umschulung
- für Kosten für Ausbildungen im Zusammenhang mit dem beruflichen Wiedereinstieg

Seit Anfang 2016 spielt es keine Rolle mehr, ob die Weiterbildungskosten in Zusammenhang mit der derzeitigen Beschäftigung stehen. Somit sind künftig auch Schulungskosten abzugsfähig, die auf einen Berufswechsel oder einen Berufsaufstieg abzielen. Ferner sind die vom Arbeitgeber getragenen Kosten für Aus- und Weiterbildung unabhängig von deren Höhe geschäftsmässig begründet und werden nicht zum steuerbaren Einkommen des Arbeitnehmers aufgerechnet. Überdies gilt für Ausbildungskosten eine flexiblere Lösung. Aufwendungen für die eigentliche Grundausbildung – die abgeschlossene Berufslehre oder Matura – gelten zwar weiterhin als nicht abzugsfähige Lebensunterhaltungskosten. Auslagen für Aus- und Weiterbildungen im Anschluss an diese Abschlüsse sind allerdings neu steuerlich abzugsfähig. Zu beachten ist die Obergrenze für den Abzug für Aus- und Weiterbildungen. Beim Bund beträgt diese maximal 12 000 CHF pro Steuerperiode. Die Kantone können die Grenze selber festlegen.

Quelle: TREUHAND | SUISSE

Kassensturz! – Aber richtig.

Jeder Geschäftsführer will regelmässig wissen, wie viel Geld tatsächlich in der Kasse ist. Vielen ist aber nicht bewusst, dass es sich bei dieser selbstverständlichen Handlung, um eine nicht zu vernachlässigbare Pflicht gemäss schweizerischem Handelsrecht geht. Anders gesagt, kann es für diejenigen, die keinen regelmässigen Kassensturz machen oder diesen nicht nachvollziehbar erfassen, zu einer teuren Überraschung kommen, sobald der Fiskus an die Türe klopft.

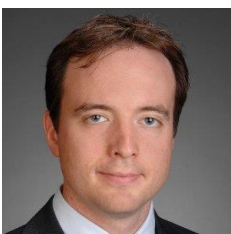
Denn, der Kassensturz ist ein wichtiger Bestandteil der Führung eines Kassabuchs. Das heisst, dass der Saldo aus dem Kassabuch regelmässig mit dem effektiven Barbestand in der Kasse / Tresor abgeglichen werden muss. Ohne eine sorgfältige Dokumentation des Barverkehrs, also der Führung eines Kassabuchs, ist dies natürlich nicht möglich.

Wenn nun also kein solches Dokument geführt wird, in dem Bareinnahmen und Barausgaben mit den entsprechenden Belegen erfasst sind und einfach nachvollzogen werden können, so kann das Steueramt die ordentliche Buchführung bemängeln. Dies wiederum erlaubt es den Steuerbehörden, den steuerbaren Gewinn des Geschäfts einzuschätzen, was in der Regel zu einem deutlich höheren Ergebnis und entsprechend hohen Steuernachzahlungen führt.

Um den Anforderungen der Steuerbehörden gerecht zu werden, muss ein Kassabuch mindestens die folgenden Informationen aufweisen (gem. Richtlinien für die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens unter steuerlichen Gesichtspunkten der schweizerischen Steuerkonferenz), so dass Buchungen jederzeit und ohne bedeutenden Aufwand vom Beleg bis hin zur Verbuchung nachvollzogen werden können:

1. Datum
2. Fortlaufende Belegnummer
3. Klarer und verständlicher Buchungstext, mit Bezug zum Aussteller des Belegs
4. MWST-Satz
5. Kontierung
6. Betrag
7. Einträge nicht veränderbar

Die GastroSuisse gibt in Zusammenarbeit mit der Gastroconsult AG in Kürze ein neues Kassabuch heraus, dank dem Sie den formellen Anforderungen einfacher gerecht werden. Einzig führen, müssen Sie das Kassabuch noch selber!



Hans Haueter
Dipl. Wirtschaftsprüfer
www.gastroconsult.ch